

AZ: 1743/15

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer zum 01.01.2015 mit der Beschwerdegegnerin neue Vertragslaufzeiten vereinbart hat.

Der Beschwerdeführer schloss im September 2014 mit der Beschwerdegegnerin einen Sonderlieferungsvertrag für Strom und für Erdgas mit einer Preisgarantie jeweils für zwölf Monate. Die Beteiligten vereinbarten unter anderem die Einbeziehung der Regelungen der Stromversorgungsverordnung bzw. der Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/GasGVV) in das Vertragsverhältnis. Ende November 2014 sprach die Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer eine außerordentliche Kündigung seines Liefervertrages aus. Zugleich bot sie ihm einen neuen Sondervertrag zu gleichen Preisen mit einer Mindestvertragslaufzeit bis zum 31.12.2015 an. Sofern der Vertrag nicht fristgerecht zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt werde, verlängere er sich jeweils um weitere zwölf Monate. Bis zum 31.12.2015 sollte zudem erneut eine Preisgarantie gelten.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Verlängerung der Vertragslaufzeit. Er trägt vor, durch die Änderungen zum 01.01.2015 habe die Beschwerdegegnerin sich eine Laufzeitverlängerung um drei Monate sowie eine Verlängerungsoption „erschlichen“. Sein ursprünglicher Vertrag sei ordentlich nur zum 06.09.2015, d. h. nach Ablauf von zwölf Monaten Preisgarantiezeitraum, kündbar gewesen. Die Beschwerdegegnerin habe kein Recht gehabt, zum Januar 2015 eine außerordentliche Kündigung zu erklären.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin, dass diese eine jährliche Kündigungsmöglichkeit jeweils zum 06.09. eines Jahres bestätigt.

Die Beschwerdegegnerin ist hierzu nicht bereit.

Das Schlichtungsverfahren sei unzulässig, weil der Beschwerdeführer in seinem Beschwerdeschreiben nur die Bestätigung einer Kündigungsmöglichkeit zum 06.09.2015 verlangt habe. Die Beschwerdegegnerin hält die neuen sondervertraglichen Vereinbarungen zum 01.01.2015 für wirksam. Sie bietet dem Beschwerdeführer an, den Liefervertrag zum 06.09.2015 aus Kulanz zu beenden.

II.

Das Schlichtungsverfahren ist zulässig.

Es fehlt im vorliegenden Fall nicht an der Durchführung des gemäß § 111 b S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erforderlichen Vorverfahrens. In seinem ersten Beschwerdeschreiben beanstandete der Beschwerdeführer ausdrücklich die durch den neuen Liefervertrag eingeführte Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2015.

Der Schlichtungsantrag ist auch begründet, soweit der Beschwerdeführer den neuen Vertragskonditionen zum 01.01.2015 widerspricht.

Die Beschwerdegegnerin war nicht berechtigt, den ab September 2014 bestehenden Liefervertrag zum 01.01.2015 außerordentlich zu kündigen.

Die Beschwerdegegnerin bezeichnete im Schreiben vom 26.11.2014 (ErdGas) als wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung die Änderung der Grundversorgungsverordnung, an der sich die vertraglichen Bedingungen orientierten. Sie begründete die Kündigung wie folgt:

„Warum hat sich die Grundversorgungsverordnung geändert?“

Der Gesetzgeber möchte, dass alle Energielieferanten ihre Preise und deren Änderungen für Kunden noch transparenter darstellen. So müssen Lieferanten nach der neuen Verordnung zum Beispiel die Bestandteile ihrer Energiepreise detaillierter ausweisen als bislang.

*Die geänderte Rechtslage haben wir in unseren neuen Vertragsbedingungen, die wir Ihnen mit dem anliegenden Vertragsformular zukommen lassen, berücksichtigt. **Aus diesem Grunde kündigen wir Ihren Liefervertrag außerordentlich zum 31.12.2014 und bieten Ihnen den beigefügten neuen Vertrag zum 1. Januar 2015 an. Unser Preis ändert sich dadurch nicht.***

Wie geht es weiter?

Wenn Sie mit den neuen Vertragsbedingungen einverstanden sind, nehmen Sie das anliegende Vertragsformular einfach nur zu Ihren Unterlagen. Rechtlich heißt das: [Beschwerdegegnerin] verzichtet nach § 151 BGB auf Rücksendung Ihrer Annahmeerklärung und beliefert Sie ab dem 1. Januar 2015 zu den Bedingungen des neuen Vertrages.

Sollten Sie eine Belieferung zu den neuen Bedingungen ab 1. Januar 2015 nicht wünschen, teilen Sie uns dies bitte zeitnah mit. Wir bieten Ihnen gerne eine Produktalternative von [Beschwerdegegnerin] an. Unabhängig davon, wie Sie sich entscheiden: Ihre Energieversorgung ist in jedem Fall im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung gesichert.“

Die Beschwerdegegnerin hat sich in dem ursprünglichen Liefervertrag nicht vorbehalten, diesen außerordentlich zu kündigen, um eine Anpassung der Lieferbedingungen vorzunehmen. Ein Recht zur Kündigung ergibt sich im vorliegenden Fall auch nicht aus § 314 Abs. 1 S. 1 BGB. Nach dieser Vorschrift ist jeder Vertragsteil berechtigt, Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Voraussetzung ist, dass dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Im vorliegenden Fall verwies die Beschwerdegegnerin in der Begründung der Kündigung ausdrücklich auf die neue Verpflichtung nach der Grundversorgungsverordnung in transparenter Weise über Preise und deren Änderungen zu informieren. Es ist bereits fraglich, ob das an sich plausible Interesse der Beschwerdegegnerin an der Einbeziehung einer Preisänderungsklausel auf dem neuesten Stand

überhaupt dazu berechtigen kann, den Liefervertrag insgesamt zu kündigen. Eine solche Anpassung hätte die Beschwerdegegnerin auch durch Änderung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) herbeiführen können. Nicht nachvollziehbar ist jedoch vor allem, warum es der Beschwerdegegnerin unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar gewesen sein soll, die Frist für eine ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses einzuhalten. Denn die Beteiligten hatten eine Preisgarantie für zwölf Monate, d. h. mindestens bis zum 06.09.2015 vereinbart. Demnach hätte die Beschwerdegegnerin die vereinbarten Preise vor Ablauf dieses Garantiezeitraumes ohnehin nicht erhöhen können, so dass jedenfalls für die ersten zwölf Monate der Belieferung kein Bedürfnis für die Änderung der Preisanpassungsregelungen zu erkennen ist. Wenn die Beschwerdegegnerin mit der neuen Regelung eine Preisänderung nach Ablauf der zwölf Monate hätte vorbereiten wollen, wäre es ihr – wie bereits ausgeführt – möglich und zumutbar gewesen, lediglich die AGB den Neuerungen anzupassen. Die Neuregelungen in den Grundversorgungsverordnungen stellen keinen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar. Die durch die Beschwerdegegnerin im Änderungsvertrag neu eingeführte Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2015 sowie die Verlängerungsoption für jeweils weitere zwölf Monate begründen ebenfalls kein Recht zur außerordentlichen Kündigung. In dieser Hinsicht fehlt es aber auch bereits an Darlegungen der Beschwerdegegnerin, dass die Sonderkündigung auf diese Gründe gestützt werden soll.

Die Sonderkündigung der Beschwerdegegnerin ist auch nicht als ordentliche Kündigung wirksam geworden. Zwar dürfte die außerordentliche Kündigung gemäß § 140 BGB in eine ordentliche, fristgerechte Kündigung umgedeutet werden können. Denn die Beschwerdegegnerin hat hinreichend deutlich gemacht, dass sie an dem ursprünglich geschlossenen Liefervertrag nicht mehr festhalten, sondern den Beschwerdeführer nur zu geänderten Bedingungen weiter beliefern wollte. § 20 Abs. 1 S. 2 StromGKV/GasGKV dürfte auch dem Kündigungsrecht des Versorgers nicht entgegenstehen, weil vorliegend kein Grundversorgungsvertrag, sondern eine sondervertragliche Vereinbarung außerhalb der Grundversorgungspflicht gekündigt werden sollte. Die Kündigungsfrist von zwei Wochen nach § 20 Abs. 1 S. 1 StromGKV/GasGKV wurde eingehalten.

Allerdings hatte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer ursprünglich für zwölf Monate unveränderte Preise garantiert. In diesem Zusammenhang verstößt es gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn der Liefervertrag durch den Versorger bereits nach nur vier Monaten wieder gekündigt wird. Leistungen sind gemäß § 242 BGB so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Es ist im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass die Zusage einer Preisgarantie die Entscheidung des Beschwerdeführers für den Abschluss eines Vertrages mit der Beschwerdegegnerin ganz entscheidend beeinflusst hat. Es kann dahinstehen, ob damit ein Recht der Beschwerdegegnerin zur ordentlichen Vertragskündigung bis zum Ablauf der Preisgarantie ausgeschlossen war. Der Beschwerdeführer musste aber jedenfalls nach der Verkehrssitte nicht schon nach vier Monaten damit rechnen, dass die Beschwerdegegnerin den Liefervertrag beendete. Er durfte darauf vertrauen, dass die Beschwerdegegnerin sich länger als nur vier Monate an ihre Preiszusage sowie an die vereinbarten Konditionen insgesamt halten würde.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer zwar im Rahmen des neuen Vertrages die gleichen Preise wie ursprünglich vereinbart und eine Preisgarantie bis zum 31.12.2015 angeboten. Mit

dieser Zusage sollten aber eine neue Mindestlaufzeit sowie eine Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr verbunden sein. Damit wurden dem Beschwerdeführer über die ursprüngliche Vereinbarung hinaus die Preise sogar drei Monate länger garantiert. Weil sich die Beschwerdegegnerin aber mit der Kündigung auch von allen übrigen Vereinbarungen des alten Sondervertrages gelöst hätte und weil damit auch das bis dahin zugunsten des Beschwerdeführers geltende jederzeitige Kündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nicht mehr gelten sollte, ist ein Recht der Beschwerdegegnerin auf eine Änderungskündigung abzulehnen. Der Beschwerdeführer muss sich wegen der mit der Kündigung seines Sondervertrages verbundenen Nachteile auch nicht darauf verweisen lassen, dass für den Fall einer Grundversorgung ab dem 01.01.2015 wieder die Kündigungsfrist von zwei Wochen gelten sollte.

Weil die Kündigung der Beschwerdegegnerin zum 31.12.2014 nicht wirksam war, muss im vorliegenden Fall nicht darüber entschieden werden, ob ab dem 01.01.2015 ein neuer Sonderlieferungsvertrag zustande gekommen ist.

Es ist aber fraglich, ob sich der alte Liefervertrag nach dem 06.09.2015 zu unveränderten Bedingungen um weitere zwölf Monate verlängert, wenn er von den Beteiligten zuvor nicht fristgerecht gekündigt wird. Den der Schlichtungsstelle vorliegenden Unterlagen ist nicht eindeutig zu entnehmen, dass die Beteiligten eine Mindestlaufzeit mit einer Verlängerungsoption vereinbart hatten. Zwar spricht die Bezeichnung der Tarife als „online 12“ durchaus für eine ursprüngliche Laufzeitvereinbarung. Die vom Beschwerdeführer vorgetragene Konditionen sind aber nicht eindeutig belegt und werden von der Beschwerdegegnerin bestritten. Die Beschwerdegegnerin könnte zudem den Liefervertrag auch bei Annahme einer Erstlaufzeit spätestens zum 06.09.2015 ordentlich kündigen. Damit würde eine eventuell früher vereinbarte Verlängerungsoption obsolet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

1. Der zwischen den Beteiligten ab dem 07.09.2014 geschlossene Sonderlieferungsvertrag für Strom und für Erdgas besteht derzeit fort.
2. Der Liefervertrag kann von den Beteiligten erstmals ordentlich zum 06.09.2015 mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

Berlin, den 12. Juni 2015

Jürgen Kipp
Ombudsmann